

## **7. Übungseinheit**

### **Exekution**

**7.1** *Franz Leberl* bewohnt seit Jahrzehnten in Neusiedl am See ein Einfamilienhaus. Im Jahr 2010 eröffnet neben seinem Grundstück der Tennisverein *Schnelle Schläger* (Sitz: Wien 20) auf einem gepachteten Grundstück des *Hermann Ahnungslos* eine Tennisanlage. Täglich fallen ca 20 Tennisbälle auf das Grundstück von *Leberl*. In der Folge erhebt *Leberl* vor dem BG Neusiedl am See eine Unterlassungsklage gegen den Verein (Streitwert EUR 5.000). Der Verein *Schnelle Schläger* wird mit Urteil des BG Neusiedl am See rechtskräftig für schuldig erkannt, es künftig zu unterlassen, dass Tennisbälle vom Vereinsgelände auf das Grundstück des *Leberl* fallen. Weiters wird der Verein *Schnelle Schläger* verpflichtet, ähnliche Störungshandlungen zu unterlassen. In der Folge errichtet der Verein ein neun Meter hohes Netz um die Anlage. Dessen ungeachtet fallen auch weiterhin im Monat etwa drei bis vier Bälle vom Tennisplatz auf das Grundstück von *Leberl*. Variante: Kurz nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils (und noch vor einem Exekutionsantrag) löst sich der Verein *Schnelle Schläger* auf. Am nächsten Tag wird bereits der Verein *Die Netztiger* neu gegründet. Der Sitz, die Tennisanlage und alle Vereinsmitglieder der *Netztiger* entsprechen dem Sitz, der Tennisanlage und der Vereinsmitglieder des Vereins *Schnelle Schläger*.

Wie kommt *Leberl* zu seinem Recht? An welches Gericht muss er sich wenden? Gegen wen wird er vorgehen? Wie kann sich der Verein *Schnelle Schläger* gegen eine Exekutionsbewilligung zur Wehr setzen, wenn er auf dem Standpunkt steht, dass seit dem Urteil kein einziger Ball mehr auf das Nachbargrundstück eindrang?

**7.2** *Zeno Zank*, 1130 Wien, Streitmannngasse 50, kauft ein Grundstück in Tulln und baut ein großes Wochenendhaus. Nach Fertigstellung bemerkt der Liegenschaftsnachbar *Hagen Hader*, dass als Wetterschutz ein Vordach montiert wurde, das über die Grundstücksgrenze ragt und von dem aus bei Regen das Wasser auf seine eigene Liegenschaft abfließt. Mit Urteil des BG Tulln wird *Zank* verurteilt, den Grenzüberbau binnen 14 Tagen zu entfernen. Das Urteil erwächst in

Rechtskraft. Einige Wochen später erscheint *Hader* bei RA *Machma* und erzählt, dass das Vordach immer noch nicht abmontiert worden sei. Er habe den *Zank* darauf angesprochen, doch der habe ihm erklärt, er denke nicht daran, das Urteil zu beachten, zumal sich darin nicht die Wendung „bei sonstiger Exekution“ findet. Verfahrensrechtliche Folge?

**7.3** Die *Gemeinde Wien* kündigt *Anna Nichtzahler* am 19.3.2014 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.4.2014 gerichtlich auf. *Anna Nichtzahler* wird in der Folge verpflichtet, das Bestandobjekt in 1230 Wien, Gemeindegasse 5, Stiege 8 top 9 binnen 14 Tagen nach dem Kündigungstermin zu räumen. *Anna Nichtzahler* wird die Aufkündigung am 21.3.2014 zugestellt. Sie erhebt keine Einwendungen. Variante: Die *Gemeinde Wien* bemerkt vor Einbringen des Exekutionsantrags, dass es sich bei der vermieteten Wohnung in Wahrheit um die Wohnung top 7 handelt.

Was unternimmt die *Gemeinde Wien*, wenn *Nichtzahler* nicht freiwillig räumt (Exekutionsmittel? Exekutionsgericht?); Wann kann die *Gemeinde Wien* frühestens, wann muss sie spätestens einen Exekutionsantrag stellen? Wie erreicht *Nichtzahler*, dass sie noch länger in der Wohnung bleibt?

**7.4** Der in Herzogenburg wohnhafte *Karl Schlampig* ist empört, dass das Bezirksgericht St. Pölten der *Gemeinde Herzogenburg* gegen ihn die Exekution nach § 294 EO zur Hereinbringung von EUR 20.000,-- bewilligt hat. In der Exekutionsbewilligung wird als Titel ein „Rückstandsausweis“ der *Gemeinde Herzogenburg* angeführt. Die Exekutionsbewilligung samt Doppelverbot wird auch der Arbeitgeberin von *Schlampig*, der *Hallo Dienstmann AG*, zugestellt. *Schlampig* behauptet am Amtstag, dass ihm ein derartiger Titel nie zugestellt worden sei. Einen entsprechenden Rückstand an Grundsteuer habe er bereits im Vorjahr beglichen. Es sei daher kein Rückstand offen.

Was kann er gegen die Exekutionsbewilligung unternehmen? Wie kann er verhindern, dass von seinem Gehalt etwas einbehalten bzw an die *Gemeinde Herzogenburg* überwiesen wird?

Zur Vorbereitung (zB): §§ 1, 3, 7, 9, 10, 18, 35 bis 37, 65 bis 67, 294, 349, 353 bis 366 EO sowie § 575 ZPO und die passenden Passagen zB in Neumayer/Nunner-Krautgasser<sup>3</sup> Exekutionsrecht